

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 2 / Finanzen

Sitzungsvorlage

Datum: 28.10.2002

Drucksache Nr.: **02/0440**

öffentlich

Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss
Rat

Sitzungstermin: 27.11.2002
11.12.2002

Betreff:

Erlass einer Vergnügungssteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin die in der Anlage beigefügte Satzung zu beschließen.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadt Sankt Augustin erhebt bisher eine Vergnügungssteuer auf Grundlage des Vergnügungssteuergesetzes. Derzeit sind 85 Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten (davon 13 Geräte in Spielhallen) sowie 40 Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (davon 23 in Spielhallen) veranlagt.

Zum 1.1.2003 wird das Vergnügungssteuergesetz Nordrhein-Westfalen aufgehoben. Da die bisherige Vergnügungssteuersatzung der Stadt Sankt Augustin auf Grundlage dieses Gesetzes erlassen wurde und lediglich die Ausnahmetatbestände von den gesetzlichen Bestimmungen regelt, ist daher der Erlass einer vollständig neuen Satzung notwendig. Die Regelungsbefugnis wird somit, nach dem Beispiel anderer Bundesländer, in die Satzungsautonomie der Kommunen übergeben. Nur so besteht die Möglichkeit, lokale Besonderheiten zu berücksichtigen und auf Veränderungen flexibel zu reagieren. Die Vergnügungssteuer wird ab diesem Zeitpunkt, wie alle anderen Aufwandssteuern, unmittelbar nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat als Anhaltspunkt eine Muster-satzung bekannt gegeben, die insbesondere in der Höhe der Steuersätze von den bisherigen Bestimmungen abweicht. Da die Stadt Sankt Augustin jedoch seit dem 1.1.1999 eine Ausnahmegenehmigung nach dem Kommunalisierungsmodellgesetz hatte, wurden die Steuersätze bereits zu diesem Zeitpunkt über die gesetzlichen Höchstsätze hinaus festge-setzt. Da diese Steuersätze im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vom Innenministe-rium des Landes Nordrhein-Westfalen auch im Hinblick auf das Erdrosselungsverbot ge-prüft wurden, sollte keine erneute Veränderung vorgenommen werden.

In Vertretung

Hans-Ulrich Lehmacher
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
 Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereit-zustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.